

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Zeitz GmbH (SWZ)
zu den Allgemeinen Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
gültig ab 01.01.2021**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und
personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet.

Ergänzend zur AVBWasserV gelten die nachfolgenden Bedingungen (i. S. V. § 1 Abs. 4 AVBWasserV¹) für die Wasserversorgung von Tarifkunden § 1 Abs. 2 AVBWasserV gilt entsprechend.

1 Vertragsabschluss (zu § 2 AVBWasserV)

- 1.1 Die Stadtwerke Zeitz GmbH (SWZ) liefern Trinkwasser aufgrund privatrechtlicher Versorgungsverträge.
- 1.2 Der Versorgungsvertrag wird grundsätzlich mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstückes geschlossen.
- 1.3 Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Eigentümern, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Eigentümer abgeschlossen. Die Eigentümer verpflichten sich, einen Vertreter für alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsverhältnis zu bevollmächtigen. Die Eigentümer haften gesamtschuldnerisch. Änderungen in der Eigentümergemeinschaft sind den SWZ unverzüglich mitzuteilen.
- 1.4 Der Versorgungsauftrag Wasser muss auf einem besonderen Formblatt durch den Kunden gestellt werden. Dieses erhalten Sie im Internet unter <https://www.stadtwerke-zeitz.de/online-formulare> oder im Kundenservice in der Geußnitzer Straße 74, 06712 Zeitz, Telefon 03441 855333.

Der § 2 Abs. 2 AVBWasserV gilt unbeschadet der vorstehenden Regelungen.

- 1.5 Soweit kein Hausanschluss vorhanden ist (Neuanschluss) oder eine Anschlussänderung gewünscht wird, muss eine Anmeldung zur Trinkwasserversorgung auf einem gesonderten Formblatt durch den Anschlussnehmer erfolgen. Dieses erhalten Sie im Internet unter <https://www.redinet.de/wasser/bauherren> oder im Netz- und Anschlusservice in der Geußnitzer Straße 74, 06712 Zeitz, Telefon 03441 80030.

2 Art der Versorgung (zu § 4 Abs. 4 AVBWasserV)

- 2.1 Die SWZ stellen nur Wasser zur Verfügung, das der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV) sowie weiteren gesetzlichen Regelungen entspricht. Alle darüberhinausgehenden Anforderungen sind durch den jeweiligen Anschlussnehmer selbst zu erfüllen.
- 2.2 Eine Druckerhöhung für Gebäude mit extremer Höhenlage, für deren Versorgung ein über dem Durchschnitt des Versorgungsgebietes liegender Wasserversorgungsdruck notwendig wird, ist durch den Anschlussnehmer auf dessen Kosten zu gewährleisten.

¹ Alle nicht näher bezeichneten Paragraphen sind solche der AVBWasserV

- 2.3 Die Maßnahmen des Anschlussnehmers, z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten (nur in Verbindung mit Rohrtrenner zulässig) usw., bedürfen der vorherigen Genehmigung der SWZ. Sie dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz haben.
- 2.4 Die SWZ sind grundsätzlich nicht verpflichtet, einen höheren Versorgungsdruck als den im Versorgungsnetz zur Verfügung stehenden zu gewährleisten.

3 Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVBWasserV)

- 3.1 Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass die SWZ Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinem Gebäude oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringen.
- 3.2 Die SWZ machen die Erweiterung ihres Rohrnetzes, insbesondere das Verlegen von Versorgungsleitungen, von den nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnissen und von der Art und dem Zustand der mit Rohren zu belegenden Straßen abhängig.
- 3.3 Soweit Versorgungsleitungen auf privaten Grundstücken verlegt werden, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, auf Verlangen der SWZ eine Vereinbarung zur Sicherung des Rechts der SWZ zum Betrieb der Rohrleitung unentgeltlich abzuschließen. Der Grundstückseigentümer hat zudem auf Verlangen der SWZ und deren Kosten eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit zu deren Gunsten eintragen zu lassen.

4 Baukostenzuschüsse (zu § 9 AVBWasserV)

- 4.1 Der Anschlussnehmer zahlt den SWZ bei Anschluss seines Grundstückes an das Versorgungsnetz der SWZ bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderungen am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage erforderlich sind.

Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsgebietes dienenden Einrichtungen, wie Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen. Der Baukostenzuschuss beträgt 70 % der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen.

- 4.2 Voraussetzung für den Baukostenzuschuss für eine Leistungserweiterung ist, dass die SWZ noch Anlagereserven zur Verfügung haben und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenberechnung herangezogen und/oder die örtlichen Verteilungsanlagen zu Gunsten des Anschlussnehmers verstärkt wurden.
- 4.3 Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wird wie folgt berechnet:

$$\text{BKZ (in EUR)} = 0,7 \times M \times \frac{K}{\text{Summe M}}$$

Es bedeuten:

BKZ: vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlender Baukostenzuschuss

K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen

M: Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes

Summe M: Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können. Der Versorgungsbereich ist der bauplanungsrechtlich abgrenzbare Teil des Versorgungsgebietes, in welchem sich das anzuschließende Grundstück befindet.

Als Straßenfrontlänge wird die katastermäßige Frontlänge des Grundstückes an der Straße zugrunde gelegt. Bei Eckgrundstücken oder Grundstücken, die an zwei oder mehreren Straßen liegen, wird die Hälfte der Summe aller Straßenfrontlängen der Grundstücke zugrunde gelegt. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen ist die Straßenfrontlänge vom Schnittpunkt der Verlängerung der Hauptgrundstücksgrenze zu bemessen.

Der Berechnung des Baukostenzuschusses werden für jeden Anschluss mindestens 12 Meter Straßenfrontlänge zugrunde gelegt. Dies gilt auch für Grundstücke, die nicht an Straßen angrenzen. Der Baukostenzuschuss wird mit Herstellung des Hausanschlusses fällig.

4.4 Bei der Erschließung eines Neubaugebietes durch einen Erschließungsträger können im Erschließungsvertrag Baukostenzuschüsse gemäß § 9 AVBWasserV vereinbart werden.

4.5 Der Baukostenzuschuss wird mit der Fertigstellung bzw. Verstärkung des Hausanschlusses fällig. Die SWZ können Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlage oder Vorauszahlungen verlangen.

5 Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)

5.1 Der Hausanschluss ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperreinrichtung vor dem Wasserzählerschacht bzw. nach der Mauerdurchführung (in Fließrichtung).

Voraussetzung zur Errichtung des Hausanschlusses ist die Einreichung einer Anmeldung zur Wasserversorgung (Punkt 1.5) und Bestätigung durch SWZ.

5.2 Der Anschlussnehmer zahlt den SWZ die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses. Der Festpreis für den Hausanschluss beruht auf den durchschnittlichen Kosten für nach Art und Lage vergleichbare Hausanschlüsse gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen AVBWasserV (<https://www.stadtwerke-zeitz.de/wasser>).

Führt der Anschlussnehmer auf seinem Grundstück Erdarbeiten nach den Vorgaben der SWZ aus, wird ein reduzierter längenabhängiger Preis gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen AVBWasserV (<https://www.stadtwerke-zeitz.de/wasser>) berechnet.

Für Hausanschlüsse, die nach Art und Lage von vergleichbaren Fällen und durchschnittlichen Kosten abweichen, können die SWZ individuelle Kosten in Rechnung stellen.

- 5.3 Die Hausanschlusskosten werden unmittelbar nach der Herstellung bzw. Verstärkung des Hausanschlusses fällig. Die SWZ sind berechtigt, vor Beginn der Baumaßnahme eine Vorauszahlung zu verlangen.

Von der Bezahlung des Hausanschlusskostenbeitrages sowie des Baukostenzuschusses kann die Inbetriebnahme des Hausanschlusses abhängig gemacht werden.

- 5.4 Die SWZ sind berechtigt, von unbefugter Seite ausgeführte Veränderungen an der Hausanschlussleitung beseitigen zu lassen. Die dafür erforderlichen Kosten gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

- 5.5 Der Anschlussnehmer hat die auf seinem Grundstück liegenden Absperrvorrichtungen, einschließlich Wasserzähleranlage, regelmäßig durch Sichtprüfung zu überprüfen. Eine Demontage ist dem Anschlussnehmer untersagt. Darüber hinaus überprüfen die SWZ in regelmäßigen Abständen die Absperrvorrichtung sowie die Wasserzähleranlage. Der Anschlussnehmer hat nach vorheriger Absprache mit den SWZ diesen den Zugang zu den Absperrvorrichtungen und zur Wasserzähleranlage zu gewähren. Sollte der Anschlussnehmer selbst zur Gewährung des Zuganges nicht in der Lage sein, so hat er einen Vertreter zu benennen.

- 5.6 Widerruft der Grundstückseigentümer eine nach § 8 Abs. 5 oder § 10 Abs. 8 AVBWasserV erteilte Zustimmung und verlangt er von den SWZ die Beseitigung des Anschlusses, so gilt dies als eine Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden. Die dafür anfallenden Kosten trägt der Anschlussnehmer gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen AVBWasserV (<https://www.stadtwerke-zeitz.de/wasser>).

- 5.7 Beim Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazugehörigen Leitungen nur mit Genehmigung der SWZ untereinander verbunden werden. In solchen Fällen sind zur Sicherung der werkseigenen Anlagen gegen Gefährdung z. B. rückflusshindernde Armaturen oder Absperrorgane auf Kosten des Anschlussnehmers einzubauen. Der Einbau und die Instandhaltung erfolgen durch ein von den SWZ zugelassenes Installationsunternehmen und sind den SWZ im Voraus anzuzeigen.

- 5.8 Werden im Zusammenhang mit Netzauswechslungen Abnahmestellen festgestellt, über die länger als ein Jahr keine Abnahme erfolgte, so werden diese Hausanschlüsse grundsätzlich nicht ausgewechselt. Die SWZ behalten sich vor, die bestehenden Hausanschlüsse im Rahmen der Netzauswechslung zurückzubauen. Näheres regelt Punkt 13 dieser Bedingungen.

6 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)

- 6.1 Eine Anschlussleitung gilt als unverhältnismäßig lang, wenn sie von der Grundstücksgrenze an gerechnet länger als 15 Meter ist.

- 6.2 Die Wasserzählerschächte müssen den Unfallverhütungsvorschriften, den Normvorschriften sowie den Musterblättern und eventuellen Vorschriften der SWZ entsprechen. Sie dürfen nur zu dem bestimmungsgemäßen Zweck verwendet werden.

- 6.3 Wenn bei Straßenverbreiterungen der Wasserzählerschacht in den Bereich des öffentlichen Straßenlandes gelangt, so bleibt bis zur endgültigen Verlegung des Schachtes hinter die neue Grundstücksgrenze das Eigentum an der Anschlussleitung unberührt. Die Kosten für die Verlegung (Wasserzählerschacht, Anschlussleitung, Wasserzähleranlage usw.) gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

- 6.4 Die verwendeten Messeinrichtungen werden ausschließlich durch die SWZ geliefert. Nur diese Messeinrichtungen dürfen Verwendung finden. Die Messeinrichtungen verbleiben auch nach ihrem Einbau im Eigentum der SWZ.

7 Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)

- 7.1 Kundenanlagen sind entsprechend den einschlägigen Vorschriften der DIN-Norm und anderer gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen zu errichten.
- 7.2 Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Anschlussnehmer dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.
- 7.3 Der Anschlussnehmer hat sich durch den Einbau einer Filteranlage (entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen TRWI-DIN 1988 sowie DIN EN 1717) in Fließrichtung nach dem Wasserzähler vor Verunreinigungen aus dem Versorgungsnetz selbst zu schützen.
Sollte in der Kundenanlage kein Filter eingebaut sein, haften die SWZ nicht für Schäden, die durch Verunreinigungen im Netz auftreten können. Das gilt nicht für grob fahrlässige Pflichtverletzungen durch SWZ oder bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 7.4 Das Einrichten und Betreiben einer Brauchwasseranlage ist den SWZ im Voraus anzuzeigen. Teile dieser Anlage dürfen nicht mit der Trinkwasserhausinstallation, die über das öffentliche Trinkwassernetz beliefert wird, verbunden sein.

8 Inbetriebsetzung (zu § 13 AVBWasserV)

- 8.1 Die Inbetriebsetzung wird in Abstimmung zwischen dem Kunden und SWZ vorgenommen. Für die Inbetriebsetzung ist die Inbetriebsetzungspauschale lt. Preisblatt (<https://stadtwerke-zeitz.de/wasser>) zu entrichten.
- 8.2 Die Zähleranlage wird durch die SWZ oder ihren Beauftragten verplombt. Leistungen an der Hausanschlussleitung und der Zähleranlage, durch die die Plombe beschädigt wird, dürfen grundsätzlich nur in Abstimmung mit den SWZ durch diese bzw. ein bei den SWZ im Installateurverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden.
- 8.3 Wenn aufgrund von Manipulationen oder anderen Umständen der tatsächliche Verbrauch eines Kunden nicht mehr anhand des Zählers in der Kundenanlage festgestellt werden kann, so wird der Verbrauch des Anschlussnehmers durch die SWZ auf der Basis von Vergleichswerten errechnet.
- 8.4 Die widerrechtliche Entfernung bzw. Zerstörung der Plomben ist verboten.

9 Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)

- 9.1 Der Kunde räumt den SWZ das Zutrittsrecht im Sinne von § 16 unwiderruflich ein.
- 9.2 Kosten, die den SWZ dadurch entstehen, dass der Kunde den Zutritt im Sinne von § 16 nicht gewährleistet, trägt der Anschlussnehmer.

10 Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVBWasserV)

- 10.1 Anschluss- und Versorgungsleitungen dürfen weder als Erd- noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen genutzt werden.
- 10.2 Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden diese durch einen eingetragenen Elektrofachmann entfernt werden.
- 10.3 Es gelten die TRWI-DIN 1988, die DIN EN 1717 sowie die weiteren aktuell gültigen einschlägigen Normen auf nationaler und europäischer Ebene.

12 Hydrantenstandrohre

- 12.1 Standrohre können über den Mietantrag Standrohr durch den Kunden gemietet werden. Diesen erhalten Sie in der Geußnitzer Straße 74, 06712 Zeitz, Telefon 03441 8550.
- 12.2 Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden nach Maßgabe der Bestimmungen und Preise gemäß dem Mietantrag Standrohr befristet an den Antragsteller vermietet.
- 12.3 Die Nutzung von privaten Standrohren am Netz der SWZ ist verboten.

13 Spülen, Absperrern und Trennen von Hausanschlüssen

- 13.1 Die SWZ behalten sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers Hausanschlussleitungen, die ein Jahr oder länger nicht mehr genutzt werden, von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen. Der Grundstückseigentümer wird hierüber vorab schriftlich informiert. Gleichzeitig wird ihm Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen gegeben, um die Trennung gegebenenfalls gemäß Punkt 13.2 abzuwenden.
- 13.2 Dem Grundstückseigentümer steht es frei, die Trennung vom Versorgungsnetz und den Rückbau abzuwenden, wenn er nachvollziehbar darlegt, dass der betroffene Hausanschluss innerhalb der nächsten 12 Monate wieder einer regelmäßigen Nutzung zugeführt wird. In diesem Fall werden die SWZ die Leitung spülen. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer/Anschlussnehmer, wobei auch die Spülwassermengen zu seinen Lasten gehen.
- 13.3 Findet im Falle des Punktes 13.2 nach Ablauf der dort genannten Frist keine regelmäßige Nutzung des Hausanschlusses statt, können die SWZ den Hausanschluss endgültig trennen. Der Grundstückseigentümer kann dann kein erneutes Spülen der Leitung verlangen.
- 13.4 Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses für maximal ein Jahr verlangen, ohne dadurch das Vertragsverhältnis zu lösen. Der Systempreis ist in diesen Fällen weiter zu zahlen.
- 13.5 Der erneute Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgung nach endgültiger Schließung eines Hausanschlusses erfordert die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung und ist kostenpflichtig. Ein Baukostenzuschuss wird in diesen Fällen jedoch nicht erhoben.

14 Abrechnung (zu § 24 AVBWasserV)

Der Verbrauch wird in der Regel für einen Zeitraum von 12 Monaten abgerechnet (Abrechnungsjahr).

Der Abrechnung liegen die jeweils gültigen und veröffentlichten System- und Mengenpreise zu Grunde. Die Rechnungslegung erfolgt einmal jährlich.

15 Abschlagszahlungen (zu § 25 AVBWasserV)

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresabrechnung werden im laufenden Jahr monatliche Abschlagszahlungen in gleicher Höhe berechnet. Die Zahlungen werden zu den von den SWZ mitgeteilten Terminen fällig. Ein eventueller Vorauszahlungsanspruch nach § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

16 Zahlung und Verzug (zu § 27 AVBWasserV)

16.1 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den SWZ angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich oder textförmlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale gemäß aktuellem Preisblatt für Verrechnungspreise (<https://www.stadtwerke-zeitz.de/wasser>) berechnet.

16.2 Der Kunde hat angefallene Bankkosten für Rücklastschriften an die SWZ zu erstatten, soweit er diese zu verantworten hat (insbesondere im Fall nicht ausreichender Deckung).

17 Rechnungseinwände, Zahlungsverweigerung (zu § 30 AVBWasserV)

17.1 Einwände gegen Abrechnungen sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einem Monat nach Zustellung der Rechnung zu erheben. Ausgenommen sind Einwände wegen nicht offensichtlicher Mängel. Hier gilt eine Ausschlussfrist von zwei Jahren gemäß § 30 Nr. 2 AVBWasserV. Spätere Einwände werden nicht berücksichtigt.

17.2 Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt davon unberührt.

18 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung (zu § 33 AVBWasserV)

Die Kosten für die Einstellung der Versorgung sowie den Rückbau des Hausanschlusses und die Wiederaufnahme der Versorgung sind vom Anschlussnehmer gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen AVBWasserV (<https://www.stadtwerke-zeitz.de/wasser>) zu bezahlen. Die SWZ sind berechtigt, darüberhinausgehende Kosten geltend zu machen.

19 Datenschutz, Datenaustausch mit Auskunftfeien, Widerspruchsrecht

Alle im Rahmen des Versorgungsauftrages zur Lieferung von Wasser durch SWZ erhobenen personenbezogenen Daten werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf die Beratung und Betreuung der

Kunden und der bedarfsgerechten Produktgestaltung erhoben, verarbeitet und genutzt.

Die SWZ sind verantwortlich im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und haben einen Verantwortlichen (Datenschutzbeauftragten) für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der DSGVO. Alle dazu aktuellen Informationen finden Sie unter www.stadtwerke-zeitz.de.

20 Schlussbestimmungen

- 20.1 Die SWZ dürfen sich zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
- 20.2 Diese Ergänzenden Bedingungen können durch die SWZ mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Die Änderungen und Ergänzungen sind dem Kunden mitzuteilen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung unter <https://www.stadtwerke-zeitz.de/wasser> gelten sie als jedem Kunden mitgeteilt. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVBWasserV kündigt.

21 Inkrafttreten

- 21.1 Diese Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Zeitz GmbH zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) treten zum 01.01.2021 in Kraft.